Landkreis Hildesheim
Gemeinde Algermissen
Gemarkung Groß Lobke
Flur 4
Maßstab 1:1000

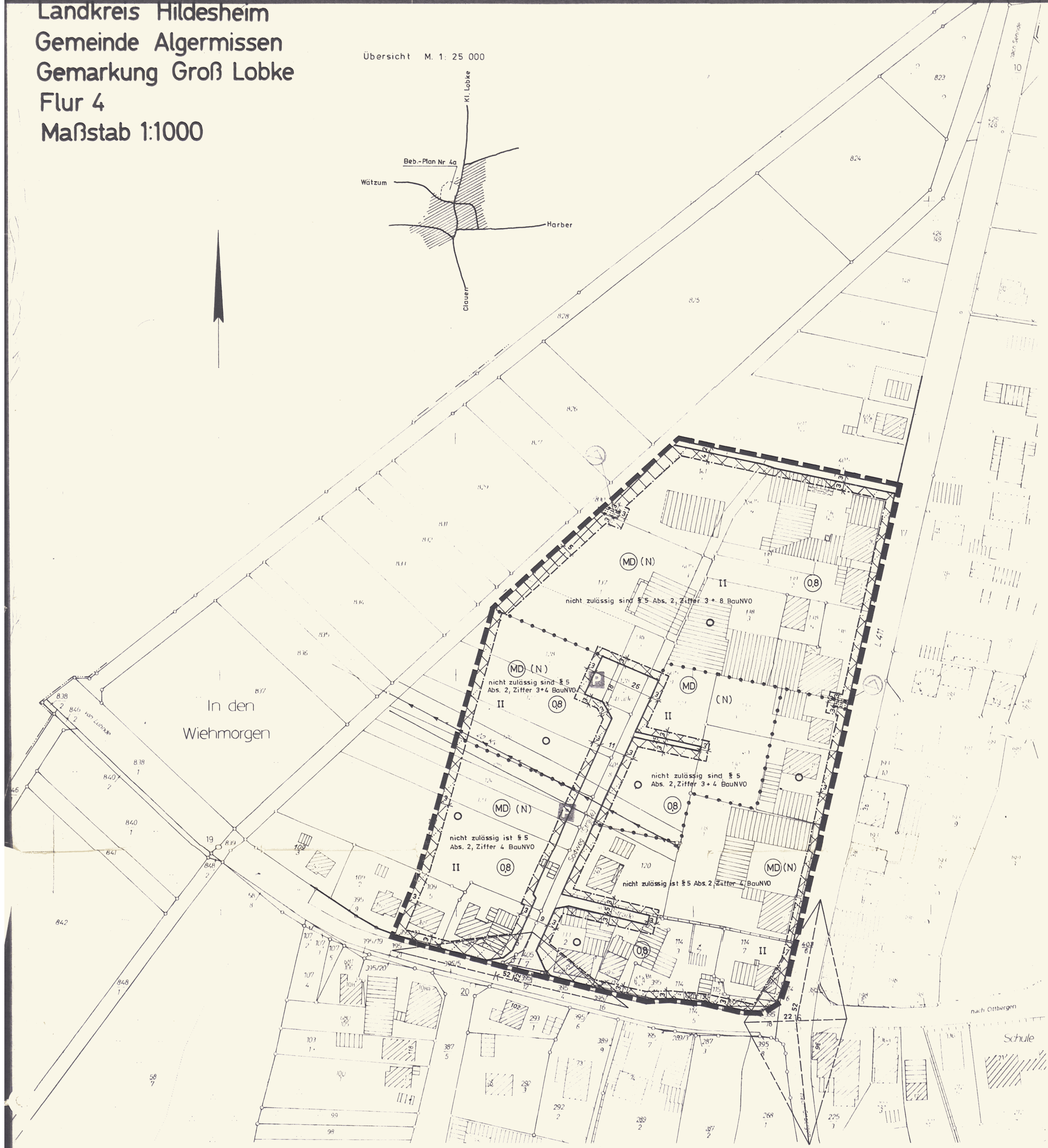

Zeichenerklärung

Dorfgebiete gemäß § 5 BauNVO (MD)

Baugebiete mit Nutzungsbeschränkung gem. § 1 (5) BauNVO (N)

nicht zulässig sind § 5, Abs. 2, Ziffer 3: sonstige Wohngebäude,
Ziffer 4: Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
Ziffer 8: Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im gesamten Bereich des Bebauungsplanes ist Intensiv- und Massentierhaltung nicht zulässig.

Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. II

In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sind auch niedrigere Geschoßzahlen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschoßflächenzahl gem. § 17 Abs. 1 BauNVO nicht überschritten werden darf.

Geschoßflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. (0,8)

Bauweise: offene Bauweise ○

Baugrenze

Straßenverkehrsflächen

öffentliche Parkflächen (P)

Straßenbegrenzungslinie

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
Elt-Leitung 20 KV mit Sicherheitsabstand

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Beb.-Planes

bestehende Grenzen

bestehende bauliche Anlagen

Sichtdreiecke:
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Maßnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten. z.B. 52 22

Höhenlinien sind nicht erforderlich; das Gelände kann als eben bezeichnet werden.

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen

Trafostation

Auf Freiflächen der Baugrundstücke und auf den Nebenflächen der Verkehrsbereiche sind, soweit es die Nutzung zuläßt, einheimische Bäume und Sträucher anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG).
Vorhandene Bäume sind, soweit es die bauliche Nutzung und der Gesundheitszustand der Bäume zuläßt, zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG).

Gemeinde **Algermissen**
Ortsteil **Groß Lobke**

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.76
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 5. 4. 78

Katasteramt HILDESHEIM (Siegel)

Katasteramt
Vermessungsdirektor

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 23. 03. 1977
Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht am 25.03. 1977

Algermissen den 30.3.1978

(Siegel: Gemeinde Algermissen Landkreis Hildesheim)

i.V.
~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der ~~Stadt~~/Gemeinde ausgearbeitet
Hildesheim, den 24.06.1977
durch ERNST AUGUST SEEVERS
DIPL. ING. ARCHITEKT BDA
32 HILDESHEIM DAMMSTR. 37
ENTWURF - BAUBERATUNG
RAUM- U. ORTSPLANUNG

Unterschrift des Planverfassers
geänd. 17.11.1977

Der Rat der Gemeinde hat dem Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen am 27.10.1977

Algermissen den 30.3.1978

(Siegel: Gemeinde Algermissen Landkreis Hildesheim)

i.V.
~~Stadt~~ Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 29.11.1977 ortsüblich durch Aushang

Algermissen den 30.3.1978

(Siegel: Gemeinde Algermissen Landkreis Hildesheim)

i.V.
~~Stadt~~ Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem § 2a Abs. 6 BBauG vom 12.12.77 bis 15.1.1978 einschließlich

Algermissen den 30.3.1978

(Siegel: Gemeinde Algermissen Landkreis Hildesheim)

i.V.
~~Stadt~~/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG i.d.F. v. 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) sowie des § 6 NGO v. 04.03.55 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 17.2.1978

Algermissen den 30.3.1978

(Siegel: Gemeinde Algermissen Landkreis Hildesheim)

Bürgerm. ~~Stadt~~/Gemeindedirektor i.V.

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 214

Hildesheim, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Siegel

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung .... vom .... aufgeführten Auflagen beigetreten mit Beschluß vom ....

Algermissen den

Siegel

Bürgerm. ~~Stadt~~ Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 20.09.1978 gemäß § 12 BBauG
Verkündungsblatt des Landkreises ~~der kreisfreien Stadt~~
Hildesheim
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Algermissen den 15.12.2004

(Siegel: Gemeinde Algermissen Landkreis Hildesheim)

~~Stadt~~ Gemeindedirektor i.V.

Bebauungsplan Nr. 4a
„Auf dem Kampe"

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
mit
Verfügung ~~u. Auflagen~~ v. 03.08.1978
— 309. 7-21102.21-4a-54/81/78
Bezirksregierung
Hannover
Hannover, den 03.08.1978
Im Auftrage

(Siegel: Bezirksregierung Hannover)

60/65